



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**CORRIGENDUM**

au COM(95) 332 final  
du 05.07.1995.

Version FR et EN - page de  
couverture et pages 5 et 6;  
Version DE - page de couverture  
et pages 1c à 1e  
(ne concerne que F-D-E)

Brüssel, den 13.07.1995  
KOM(95) 332 endg./2

95/0175 (ACC)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**ÜBER DEN ABSCHLUSS - DURCH DIE EUROPÄISCHE  
GEMEINSCHAFT - DES INTERIMSABKOMMENS ÜBER HANDEL  
UND HANDELSFRAGEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFT, DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR  
KOHLE UND STAHL UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT  
EINERSEITS UND DER RUSSISCHEN FÖDERATION ANDERERSEITS**

(von der Kommission vorgelegt)

---

Entwurf für einen

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**ÜBER DEN ABSCHLUSS - IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL  
UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT -  
DES INTERIMSABKOMMENS ÜBER HANDEL UND HANDELSFRAGEN  
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT,  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL  
UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT  
EINERSEITS UND DER RUSSISCHEN FÖDERATION ANDERERSEITS**

---



## ANHANG II

Entwurf für einen Beschluß der Kommission über den Abschluß - im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft - des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Russischen Föderation andererseits

**[REDACTED]**

Entwurf für einen  
BESCHLUSS DER KOMMISSION

VOM ...

**ÜBER DEN ABSCHLUSS - IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL  
UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT -  
DES INTERIMSABKOMMENS ÜBER HANDEL UND HANDELSFRAGEN  
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT,  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL  
UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT  
EINERSEITS UND DER RUSSISCHEN FÖDERATION ANDERERSEITS**

(./.../EGKS, EAG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101, Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Inkrafttreten des am 24. Juni 1994 auf Korfu unterzeichneten Partnerschafts- und Kooperationsabkommens ist das am ... in ... unterzeichnete Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Russischen Föderation andererseits zu genehmigen.

Der Abschluß des Interimsabkommens ist zur Erreichung der Gemeinschaftsziele erforderlich, die insbesondere in den Artikeln 2 und 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl niedergelegt sind; in dem Vertrag sind nicht alle Fälle vorgesehen, die unter diesen Beschluß fallen;

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit Zustimmung des Rates -

BESCHLIESST:

**Artikel 1**

Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Russischen Föderation andererseits sowie die zwei Protokolle und die Erklärungen werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut dieser Texte ist diesem Beschluß beigefügt.

**Artikel 2**

Der Präsident der Kommission nimmt die in Artikel 35 des Interimsabkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft vor.

Geschehen zu ... am ...

ISSN 0256-2383

KOM(95) 332/2 endg.

# DOKUMENTE

DE

11 02 12

---

Katalognummer : CB-CO-95-401-DE-C

ISBN 92-77-92182-X

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg